

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Genossenschaft heißt „Jugendagentur Heidelberg - Bildung, Kultur und Qualifizierung für junge Menschen eG“. Sitz ist Heidelberg.

(2) Die Genossenschaft widmet sich den Ursachen, Problemen, Folgen und der Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit. Die Genossenschaft widmet sich besonders der Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen. Auf alle Förderungen durch die Genossenschaft werden die Prinzipien des Gender - Mainstreaming angewendet. Die Genossenschaft verfolgt diese Ziele vorrangig

a) durch die Entwicklung eines integrierten Konzeptes „Jugendberufshilfe an der Schwelle Schule–Berufsleben“;

b) durch die Unterstützung von Jugendberufshilfeeinrichtungen und Trägern freier Jugendhilfe, die in der Genossenschaft Mitglied sind und dieses Konzept verfolgen. Diese Förderung der Einrichtungen dient der Verbesserung der Qualifizierung und Betreuung der genannten Personengruppen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind;

c) durch die Unterstützung von besonders benachteiligten jungen Arbeitslosen an der Schwelle von der Schule zum Berufsleben. Die Genossenschaft verfolgt dabei Ziele der Jugendhilfe, der Jugendpflege, der Jugendberufshilfe, der Betreuung und der Qualifizierung von jungen sozial benachteiligten Arbeitslosen;

d) durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen;

e) durch Einwerbung von Fördermitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, von Landes- und Kommunalmitteln und sonstigen Drittmitteln.

(3) Die Genossenschaft verfolgt ihr Ziel auch mit Hilfe von Forschungs- und Wissenschaftsprogrammen.

(4) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Genoss*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Genoss*innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Genoss*innen erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Jede/r Genoss*in muss mindestens einen Geschäftsanteil zeichnen.

(2) Genoss*innen, die juristische Personen sind, sollen mindestens 10 Geschäftsanteile zeichnen.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses bis zu 10% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

(4) Die Genoss*innen sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(5) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit, die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genoss*innen einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich erfolgen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung erfolgen. Die Einladung und Information der Mitglieder kann schriftlich per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Mitglieder, die natürliche Personen oder juristische Personen sind, haben unabhängig der Anzahl ihrer Geschäftsanteile, eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Genoss*innen des Vorstandes- und des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

(8) Die Generalversammlung wählt einen Beirat auf Vorschlag der Genoss*innen. Im Beirat sollen gesellschaftliche Stakeholder der Genossenschaft eingebunden werden, die keine Genossenschaftsmitglieder sind. Der Beirat tagt zweimal jährlich und wird über die Geschäfte der Genossenschaft informiert. Der Beirat kann in allen wichtigen Fragen der Genossenschaft seine Meinung äußern. Der Beirat wird vom Aufsichtsrat der Genossenschaft einberufen und geleitet.

(9) Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird von den juristischen Personen, die Genoss*innen sind, vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Das zweite Vorstandsmitglied wird ohne Bindung an einen Vorschlag von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Generalversammlung bestimmt die Amtsdauer.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(4) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Aufnahme neuer Genoss*innen.

(5) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken o. grundstücksgleichen Rechten;
- Errichtung oder Veränderung von Gebäuden mit einem Aufwand von mehr als 15.000,--€;
- Anschaffung o. Veräußerung von beweglichen Sachen, deren Wert im Einzelfall 25.000,--€ übersteigt;
- Abschluss, Aufhebung oder Veränderung von Verträgen, die die Beteiligung an anderen Unternehmen oder die dauerhafte Zusammenarbeit mit einem solchen bzw. einer Institution zum Gegenstand haben;

- Aufnahme und Gewährung von Krediten und Sicherheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
- Übernahme von Bürgschaften;
- Abschluss, Veränderung oder Kündigung von Dienstverträgen mit angestellten oder freien Mitarbeitern, wenn die monatliche Bruttovergütung den Betrag von durchschnittlich 4.000,--€ übersteigt;
- Beantragung von Projektanträgen mit einem Zuschussvolumen von über 300.000,--€ in einer Laufzeit von 12 Monaten.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Jeweils 1 Aufsichtsrat soll von den Mitgliedergruppen der juristischen Personen und den bei der Genossenschaft beschäftigten Mitgliedern vorgeschlagen werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Genoss*innen an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt er Genoss*innen des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Genoss*innen, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Genoss*innen sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Genoss*innen können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch mit einer Frist von 4 Wochen eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein/e Genoss*in mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen auf den Geschäftsanteil geleistet hat.

(2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Abs. 1 verteilt werden kann, zu gleichen Teilen an „Die Werkstatt e.V.“, Heidelberg und an „Jobfit Heidelberg e.V.“. Diese verwenden das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in der Rhein-Neckar-Zeitung Heidelberg.